

**Satzung** des  
**gemeinnützigen Vereins Mückenheim e.V.**

**Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: Mückenheim e.V.
2. Sitz des Vereins ist 14550 Groß Kreutz (Havel) OT Götzer Berge, Bergstr. 27.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

**§1 Vereinszweck**

Der Verein Mückenheim e.V. mit Sitz in 14550 Groß Kreutz (Havel) OT Götzer Berge, Bergstr. 27 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie
2. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. körperlich aktive und finanzielle Eigenleistungen für die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Landschaft und Natur in Götzer Berge – insbesondere in und um Mückenheim, die Bestandserhaltung der in Götzer Berge und Mückenheim befindlichen Kultur, Tradition und der Baulichkeiten
2. Recherchetätigkeiten zur Historie von Götzer Berge und Mückenheim
3. Errichtung einer Internetseite, die die Menschen über Götzer Berge und Mückenheim historisch und zeitgemäß informiert
4. Bau und Aufstellung einer Informationstafel zur Historie, Natur und Landschaft in und um Mückenheim

**§2 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§3 Mittelverwendung**

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**§4 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§5 Geschäftsjahr**

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit einem Mindestalter von 18 Jahren werden.
2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht auf freiwilliger Basis.

4. Sollten einzelne Mitglieder den Verein verlassen ändert dies nicht den Fortbestand des Vereins.

### **§7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

### **§8 Aufnahmegebühr; Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.

### **§9 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechnung ab.
4. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstandsvorsitzenden bestimmt. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes; Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins

Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## **§10 Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
  1. Vorsitzendem; 2. Vorsitzendem ; Schatzmeister
2. Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er erhält lediglich notwendige Ausgaben vergütet.
4. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
5. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
7. Der Vorstand beruft seine regelmäßig stattfindenden Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes (durch den Schatzmeister); Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

---

## **§11 Kassenprüfer**

Es wird 1 Kassenprüfer gewählt. Dieser hat die Aufgabe, jährlich 1x die ordnungsmäßige Buchführung zu prüfen und die Kassen- und Kontostände zu kontrollieren. Darüber ist ein Protokoll zu führen und bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§12 Sitzungsberichte**

1. Über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Gebiet Groß Kreutz.

Götzer Berge, den 11.08.2018

Geändert am 20.11.18